

Herr Landeshauptmann Dr.  
Michael Ludwig  
Rathaus, Liechtenfelsgasse  
1082 Wien

[post@ma60.wien.gv.at](mailto:post@ma60.wien.gv.at)

BMSGPK-Gesundheit - III/B/10 (Tiergesundheit,  
Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst,  
Handel mit lebenden Tieren)

**Mag. Georg Brandl**  
Sachbearbeiter

[georg.brandl@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:georg.brandl@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644813  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.154.515

## **Ukrainekrise, Ausnahmen von den Reiseverkehrsregelungen für Flüchtlinge in Begleitung von Heimtieren - Schreiben an den Zoll, die Bundesländer und das BAVG**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

### **Einfuhrbedingungen für Heimtiere**

Die Bedingungen für das Verbringen von Heimtieren sind in den VO (EU) Nr. 576/2013, (EU) Nr. 577/2013 sowie im Falle von Vögeln zusätzlich in den VO (EU) 2021/1933 und (EU) 2021/1938 festgelegt.

Da es sich um eine Verordnung der EU handelt, gelten alle Teile dieser Verordnung verbindlich und unmittelbar in ganz Österreich.

Artikel 32 der Grundverordnung 576/2013 legt fest, dass im Falle von Heimtieren, die die Bedingungen nicht erfüllen, die Mitgliedstaaten vorab unter bestimmten Auflagen die Einfuhr bewilligen können.

### **Vorgangsweise im Rahmen der Ukrainekrise**

In Anbetracht der Krise aufgrund der kriegerischen Handlungen in der Ukraine ist mit vermehrten Einreisen von flüchtenden Personen in Begleitung von ihren Heimtieren zu rechnen.

Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten aufgerufen, den Artikel 32 so flexibel als möglich zu handhaben.

Für die meisten Arten von Heimtieren sind derzeit keine Bedingungen vorgeschrieben.

Im Falle von Hunden, Katzen, Frettchen und Vögeln bestehen aber Regelungen im Rahmen oben genannten Verordnungen.

Dieser Erlass gilt als Bewilligung im Sinne des Art. 32 der VO (EU) 576/2013.

Die meisten unmittelbar an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten haben ebenfalls Maßnahmen ergriffen, die Kontrollen entsprechend zu vereinfachen und auch Tiere ohne Tollwuttiterbestimmung oder korrektes Zertifikat einreisen zu lassen (z.B. nur mit nationalem Impfpass). Es ist daher primär von einer Kontrolle an den Außengrenzen auszugehen. Die Kommission hat allerdings ersucht, für Rückfragen dieser Mitgliedstaaten eine E-Mail-Adresse anzugeben, dazu wurde die folgende Adresse im BMSGKP eingerichtet:

[petsukraine@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:petsukraine@gesundheitsministerium.gv.at)

Sollten Flüchtlinge Heimtiere mitführen, bei denen die Bedingungen für den Eingang in die Union nicht erfüllt sind - die Vorlage einer Abfertigungsbescheinigung (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument - GGED, Common Health Entry Document – CHED) einer Grenzkontrollstelle an der Außengrenze der EU, die nicht als Zurückweisung ausgestellt wurde, gilt als Erfüllung der Bedingungen - ist im Rahmen möglicher Kontrollen Folgendes mittels beiliegendem Formular zu erheben:

- Name des Besitzers
- E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer
- Art und Anzahl der Heimtiere
- Mikrochipnummer oder andere Kennzeichnung
- Begleitdokumente und wenn möglich Impfstatus

**Eine weitere Veranlassung, wie z.B. Überweisung zum Grenztierarzt, ist nicht erforderlich.**

### **Berichtspflicht**

Es wird weiters ersucht, eine Kopie der erhobenen Daten bundesländerweise gesammelt an die oben genannte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Die Zollbehörde und das Bundesamt für Verbrauchergesundheit werden unter derselben GZ informiert bzw. angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 28. Februar 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Florian Fellingner

**Beilage/n:** Erhebungsformular Heimtiere Ukraine